

Steuerinfo

STEUERREFORM 2019/20

INHALT

1. VERSTEUERUNG DER GESELLSCHAFTEN _____ 1
2. VERSTEUERUNG DER KAPITALINHABER _____ 1
3. VERSTEUERUNG DER BESCHÄFTIGTEN _____ 2

www.TaxSlovenia.com

Ende Juni 2019 veröffentlichte das Finanzministerium die Vorschläge der Gesetze im Steuerbereich, d.h. die Änderung des Einkommensteuergesetzes (ZDoh-2), des Körperschaftsteuergesetzes (ZDDPO-2), des Gesetzes über Gewinnsteuer aus dem Verkauf von derivativen Finanzinstrumenten sowie des Steuerverfahrensgesetzes (ZDavP-2).

Die meisten Lösungen in den neuen Rechtsvorschriften sollten ab dem 01.01.2020 gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Abschreibung von im Rahmen eines Operating-Leasingverhältnisses erhaltenen Vermögenswerten und der Bestimmungen über das jährliche Urlaubsgeld, die ab dem 01.01.2019 gültig sind.

1. VERSTEUERUNG DER GESELLSCHAFTEN

Körperschaftsteuersatz 20%

Der **Körperschaftsteuersatz** (DDPO) wird von derzeit 19% im Jahr 2019 auf **20%** ab 2020 weiter erhöht.

Zahlung von KöSt auch mit übermäßigen Freiberträge

Wenn eine Rechtsperson einen steuerlichen Gewinn erzielt, werden die eventuellen Steuerfreiberträge aus vorigen Steuerperioden **bis zu einem Höchstbetrag von 65% der Steuerbemessungsgrundlage** anerkannt. Dies bedeutet, dass die Unternehmen, die Gewinne zu Steuerzwecken erzielen und die bisher die Steuerbemessungsgrundlage aufgrund hoher Forschungs- & Entwicklungsinvestitionen

oder Sachanlagen auf 0 gesenkt haben, werden von nun an immer die KöSt zahlen.

Beispiel:

Das Unternehmen erzielt im Jahr 2020 den Steuergewinn iHv 1 Mio EUR. Das Unternehmen hat im Jahr 2020 in die Forschung und Entwicklung 2 Mio EUR investiert.

KöSt-BmGl: 1 Mio EUR(1 x 0,65) = 350.000 EUR
KöSt-Berechnung: 350.000 EUR x 20% = 70.000 EUR*

Das Unternehmen wird ungeachtet der hohen Einlagen und Investitionen die Körperschaftsteuer iHv 70.000 EUR für das Jahr 2020 zahlen müssen.

Abschreibung von Operating-Leasing

Durch die Einbeziehung des Operating-Leasingverhältnisses in das Sachanlagevermögen hat der Gesetzgeber die steuerliche Abschreibung auf den höchsten jährlichen Abschreibungssatz ermöglicht, der der tatsächlichen Abschreibungsdauer des Vermögenswerts entspricht, d.h. Vermögensdauer in Operating-Leasing. Diese Bestimmung gilt bereits für das Jahr 2019.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

2. VERSTEUERUNG DER KAPITALINHABER

Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalgewinne)

Im Jahr 2019 gilt noch, dass der Steuerpflichtige bei der Erzielung von **Zinsen, Dividenden** und der Erzielung von Kapitalgewinnen 25% der endgültigen Steuer zahlt. Ab 2020 werden die Kapitalerträge mit dem Steuersatz **27,5%** besteuert.

Für die im Jahr 2019 realisierten **Kapitalgewinne** stellen wir die vergleichbaren Steuersätze vor, die im Jahr 2020 gelten werden:

Dauer des Kapitaleigentums	2019	2020
< 5 Jahre	25%	27,50%
5-10 Jahre	15%	20%
10-15 Jahre	10%	15%
15-20 Jahre	5%	10%
> 20 Jahre	steuerfrei	steuerfrei

Erträge aus der Immobilienvermietung

Bei Einkünften aus der **Vermietung von Immobilien** können die Steuerpflichtigen die normierten Kosten iHv **15%** (im Jahr 2019 nur 10%) berücksichtigen, jedoch steigt der Einkommensteuersatz für die Einkünfte aus der Immobilienvermietung ebenfalls auf 27,5%.

Um die gesetzliche Diskrepanz zu schließen und Missbrauch zu vermeiden, schlug der Gesetzgeber vor, die Erträge aus der Veräußerung von Aktien oder Anteilen am **Erwerb eigener Aktien** bzw. Aktien der Gesellschaft **als Dividende** in den gezahlten Gesamtbetrag **zu versteuern**.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

3. VERSTEUERUNG DER BESCHÄFTIGTEN

A. URLAUBSGELD

Ab dem 4. Mai 2019 ist das jährliche Urlaubsgeld **nicht mehr durch die ESt-Vorauszahlung gedeckt und vollständig von den Sozialabgaben befreit**. Dies bedeutet, dass die Kosten eines Arbeitgebers gleich der Nettoauszahlung des Arbeitnehmers sind, was dem durchschnittlichen Bruttolohn in Slowenien entspricht, das im April 1.730,70 EUR beträgt.

Es besteht die Steuerbefreiung für alle Urlaubsgeldzahlungen für 2019, die bereits gezahlt wurden und für welche die ESt-Vorauszahlung bereits berechnet und gezahlt wurde. Diese wird die Finanzverwaltung an die Steuerzahler rückerstatten.

www.TaxSlovenia.com

Beispiel:

Ein Unternehmen, das Urlaubsgeld iHv brutto 1.700 EUR zahlt, hat tatsächlich damit die Arbeitskosten iHv 1.700 EUR,

und der Arbeitnehmer erhält auf sein Bankkonto einen Nettobetrag von 1.700 EUR.

B. ÄNDERUNG DER EINKOMMENSTEUERKLASSEN UND FREIBETRÄGE

Mit der Steuerreform 2019/20 sollen auch die Einkommensteuerklassen im Sinne der Entlastung der Beschäftigungseinkünfte geändert werden.

Ab **Jahr 2020** sollen die folgenden Einkommensteuerklassen gelten:

beträgt die jährliche Bemessungsgrundlage (in EUR)		dann beträgt die Est (in EUR)
über	bis	
	8.500,00	16 %
8.500,00	25.000,00	1.360,00 +26 % über 8.500,00
25.000,00	50.000,00	5.650,00 +32 % über 25.000,00
50.000,00	80.000,00	13.650,00 +39 % über 50.000,00
80.000,00		25.350,00 +50 % über 80.000,00

Dadurch wird auch der **allgemeine Freibetrag** von Steuerpflichtigen, der auf der Grundlage des Gesamtjahreseinkommens der Einzelperson bestimmt ist, **erhöht** und sollte ab Jahr 2020 weiter betragen:

beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
über	bis	
	7.777,98	7.777,98
7.777,98	13.316,83	18.700,38 – 1,40427 x Einkommen
13.316,83		3.500,00

Das bedeutet, dass für alle Steuerpflichtigen der allgemeine Steuerfreibetrag von derzeitigen 3.302 EUR auf **3.500 EUR** erhöht wird.

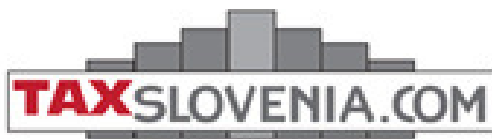
Um **einen besonderen Freibetrag für unterhaltene Familienmitglieder** (erwachsene und arbeitslose Kinder, Eltern oder Adoptiveltern) durchzusetzen und anzuerkennen, ändert sich erheblich, dass ein solches Kind **denselben ständigen Wohnsitz** haben muss wie ein Steuerpflichtiger, der dieses Familienmitglied als unterhaltsberechtigtes Familienmitglied anmeldet. Dadurch wird die Möglichkeit, dass als ein unterhaltsberechtigtes Familienmitglied oder ein Steuerpflichtiger, der eine solche Person unterhält, auch eine natürliche Person zählt, die vorübergehend auf derselben Adresse registriert ist, aufgehoben.

C. 14. GEHALT

Die Besteuerung eines Teils des Gehalts für den Geschäftserfolg (s.g. 14. Gehalt) bleibt derzeit auch in den Folgejahren unverändert. Dieses Einkommen kann ohne Einkommenssteuer gezahlt werden, jedoch nur mit einer Sozialversicherungsabgabe iHv 38,2%, der zwar derzeit iHv 100% des durchschnittlichen Bruttogehaltes in Slowenien entspricht.

Im Jahr 2019 kann der steuerfreie Teil des Gehalts für den Geschäftserfolg iHv maximal ca. 1.700 Euro ausgezahlt werden.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: 00386 40 509 499

Fax: 00386 59 071 707

E-Mail: office@taxslovenia.com